

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Betreff:

Novelle zum Berufsausbildungsgesetz; Stellungnahme

Datum: **7. Jänner 2010**Zahl: **-2V-BG-5883/7-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Novelle zum Berufsausbildungsgesetz; Stellungnahme

Datum: **7. Jänner 2010**Zahl: **-2V-BG-5883/7-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

E-Mail: [post@i4.bmwfj.gv.at](mailto:post@i4.bmwfj.gv.at), [alexander.hoelbl@bmwfj.gv.at](mailto:alexander.hoelbl@bmwfj.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 11. November 2009, do GZ BMWFJ-33.550/0013-I/4/2009, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Berufsausbildungsgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Novelle sollen unter anderem auf der Basis der Ergebnisse der Evaluierung der Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung einerseits Vereinfachungen bei den einschlägigen Bestimmungen (§ 8b, 8c) und andererseits gesetzliche Klarstellungen vorgenommen werden.

Aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung müssen vor allem die Regelungen in den §§ 8b Abs. 6 und 8b Abs. 8 abgelehnt werden.

Nach den erläuternden Bemerkungen zu § 8b Abs. 6 soll die administrativ aufwendige Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der integrativen Berufsausbildung entfallen. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten ist jedoch die Schulbehörde erster Instanz formeller Entscheidungsträger aller Angelegenheiten. Die Festlegung der Ziele der integrativen Berufsausbildung erfolgt formell durch die Schulbehörde erster Instanz (in Kooperation des jeweiligen Landesschulinspektors für Berufsschulen und der jeweiligen Berufsschule). Die Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz ist, unabhängig von den einzelnen Schulstandorten, die Schüler/innen im Rahmen der IBA letztendlich besuchen, vor allem im Hinblick auf erforderliche landesweite (allenfalls auch bei Umschulungen in andere

Bundesländer entsprechend des jeweiligen Lehrberufes) organisatorische und pädagogische Entscheidungen unabdingbar.

Die vorgesehene Einbeziehung des gesetzlichen Schulerhalters nur mehr im Falle von durchzuführenden baulichen Maßnahmen wird ebenfalls abgelehnt. Die Einbeziehung des Schulerhalters sollte, ohne Einschränkung auf allenfalls notwendige bauliche Maßnahmen, weiterhin generell erfolgen, da im Bereich der Berufsschule das jeweilige Bundesland als gesetzlicher Schulerhalter nicht nur den Sachaufwand zur Gänze, sondern auch die Personalkosten im Ausmaß von 50 % (bzw. 100 % bei allfälligem Pflege- und Betreuungspersonal) zu tragen hat.

Das eben Gesagte gilt auch bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer der integrativen Ausbildung im § 8b Abs. 8 des Entwurfes. Auch hier besteht die Notwendigkeit, dass die Schulbehörde erster Instanz weiterhin einzubeziehen ist (z.B. Erstellung von generellen und individuellen Lehrplänen für Schüler/innen der IBA). Auch hinsichtlich der notwendigen generellen Einbeziehung des gesetzlichen Schulerhalters ohne Einschränkung auf bauliche Maßnahmen darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit zur Ergänzung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes im geltenden § 6 Abs. 2a. Aufgrund der zunehmenden Modularisierung von Lehrberufen und der teilweise exzessive Gestaltung von Hauptmodul- und Spezialmodulkombinationen wird eine massive organisatorische Belastung und Unplanbarkeit geschaffen zumal die Modulkombinationen jederzeit veränderbar sind. Es wäre daher der letzte Satz des geltenden § 6 Abs. 2a dahingehend zu ergänzen, dass eine Abänderung der gewählten und im Lehrvertrag protokollierten Haupt- und oder Spezialmodule nur bis längstens drei Monate vor Beendigung des Grundmoduls möglich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Glantschnig